



STADT MONSCHAU

Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**97. Änderung des Flächennutzungsplans
- Windenergie Höfener Wald Süd -**

Teil 2: Umweltbericht

Stand: 28. Mai 2025

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau..	1
1.3	Beschreibung der Darstellungen des Plans	2
1.4	Angaben über den Standort	4
1.5	Bedarf an Grund und Boden	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	5
2.1	Landesentwicklungsplan.....	11
2.2	Regionalplan.....	20
2.3	Bauleitplanung	28
2.4	Landschaftsplan	28
2.5	Schutzgebiete, geschützte Bereiche, weitere Fachplanungen	29
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	32
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	34
3.2	Fläche.....	38
3.3	Boden	39
3.4	Wasser	43
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	45
3.6	Landschaft	46
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	48
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	50
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	52
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung.....	52
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.....	52
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	55
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	55
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	56

7	ERNEUERBARE ENERGIEN / SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE.....	56
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	56
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	56
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARER GEBIETE.....	57
11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	57
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	57
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	58
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	62

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung im Raum	2
Abb. 2:	Flächennutzungsplan der Stadt Monschau - Bestand.....	3
Abb. 3:	Flächennutzungsplan der Stadt Monschau – Planung.....	3
Abb. 4:	Auszug aus der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 01.05.2024.....	12
Abb. 5:	Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015).....	18
Abb. 6:	Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.tim-online.nrw.de).	21
Abb. 7:	Auszug aus dem 2. Planentwurf, Stand 2024 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de).....	21
Abb. 8:	Vorhandene Konzentrationszone (gelbe Umrandung) und zusätzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau darzustellende Fläche für die Windenergienutzung (rote Umrandung).....	28
Abb. 9:	Biotopkatasterflächen (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebiets	29
Abb. 10:	Biotopverbundflächen (blau schraffiert) innerhalb des Plangebiets (Quelle: Naturschutzinformationen NRW, LANUV)	30
Abb. 11:	Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutz-zonen.....	32
Abb. 12:	Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).	40
Abb. 13:	Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).	41
Abb. 14:	Auszug GK 50, Geotope (Geologischer Dienst NRW).....	42
Abb. 15:	Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutz-zonen.....	44
Abb. 16:	Bodendenkmal VBD 0001	51
Tab. 1:	Flächenbilanz	4
Tab. 2:	Zusammenstellung von Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten im Umfeld des Plangebiets.....	31
Tab. 3:	Bewertungsschema der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen	33

Tab. 4: Bodentypen in der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung.....	39
Tab. 5: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm.....	48
Tab. 6: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für 97. Änderung des FNP der Stadt Monschau.....	54
Tab. 7: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm.....	55

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB wird angewendet. Die Stadt hat nach § 2a Satz 1 BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind nach § 2a Satz 2 Nr. 2 entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau

Die Stadt Monschau verfolgt das Ziel, mit dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Stadtgebiet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zu leisten.

Auf Bundesebene sind die Ziele zur Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis 2030 auf 80 % erhöht werden. Bis 2045 wird die Treibhausgasneutralität im Bundesgebiet angestrebt.

In Nordrhein-Westfalen soll die Energieerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % zu senken. Bis 2045 soll Nordrhein-Westfalen klimaneutral sein.

Die Stadt Monschau beabsichtigt, im Rahmen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan von § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 7 BauGB Gebrauch zu machen. Der § 245e Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, im Rahmen einer sog. isolierten Positivplanung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Notwendigkeit, erneut ein gesamtträumliches Plankonzept für das gesamte

Stadtgebiet aufzustellen, besteht nicht. Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen erfüllen weiterhin ihre „Ausschlusswirkung“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese „Ausschlusswirkung“ entfällt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die zusätzlich für die Windenergienutzung auszuweisende Fläche ist in Abbildung 1 dargestellt. Sie weist eine Größe von ca. 107 ha auf.

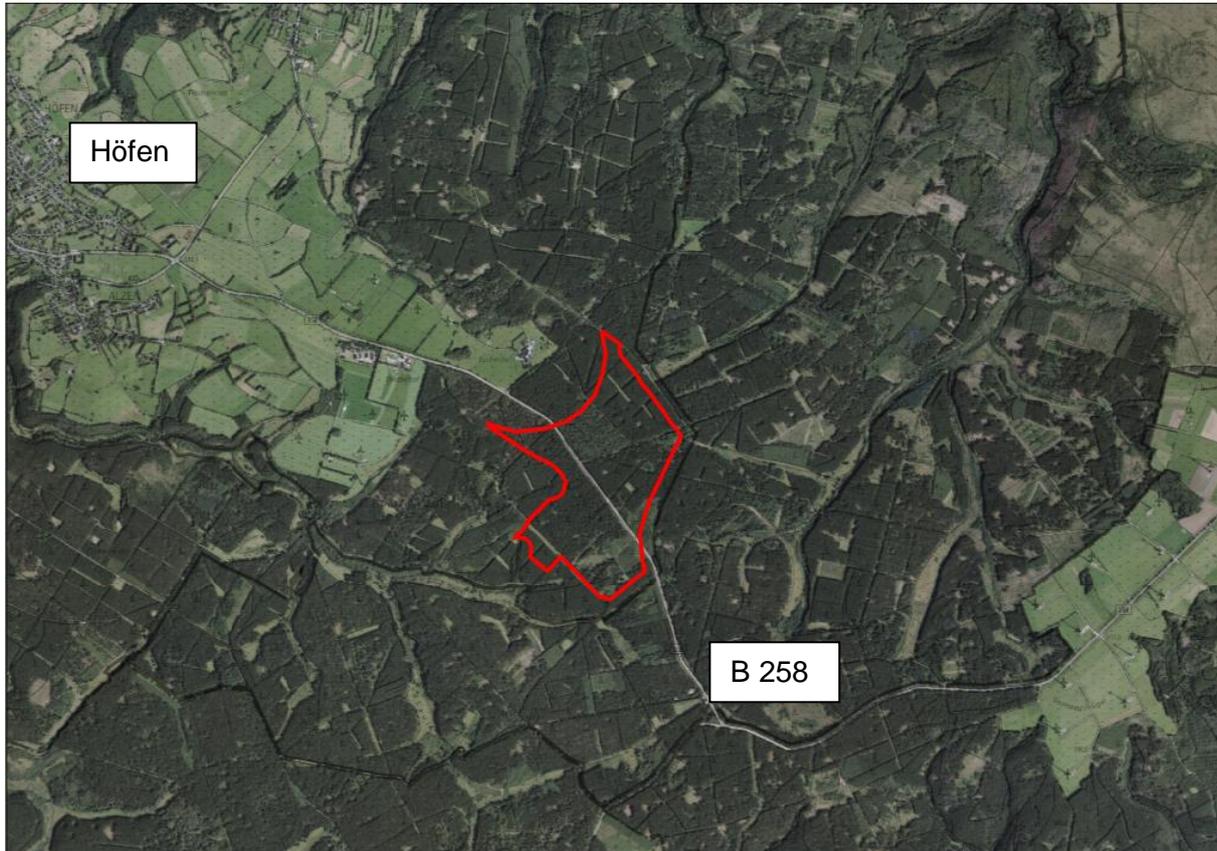


Abb. 1: Lage der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung im Raum

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Plans

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, eine bisher als Wald dargestellte Fläche zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ darzustellen.

Zur Abgrenzung der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung wird die sog. Rotor-Out-Regelung gem. § 5 Abs. 4 WindBG angewendet. Mit der Rotor-out-Regelung werden gem. Entwurf des Teilplans „Erneuerbare Energien“ (Stand April 2025) die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt.

In der Planzeichnung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die sich aus der Rotor-out-Regelung ergebenden und vom jeweiligen Rotor zusätzlich überstrichenen Flächen sind nicht dargestellt.

Bei einer zukünftig zu erwartenden technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen

kann eine Vergrößerung der Rotordurchmesser und damit einer Ausweitung der überstrichenen Flächen außerhalb von Flächen für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans (gelbe Umrandung) im Bereich der 97. Änderung.

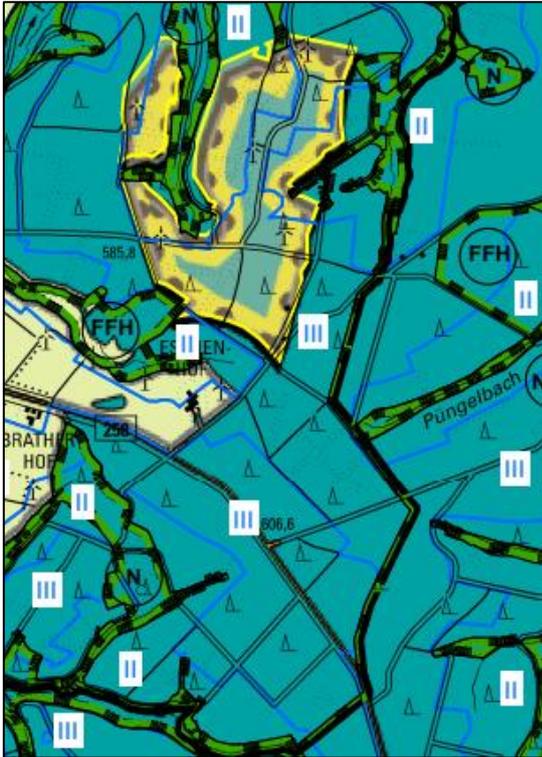


Abb. 2: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau - Bestand

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die zukünftige Darstellung der Fläche für die Windenergienutzung im Bereich der 97. Änderung (ockerfarbene Fläche).

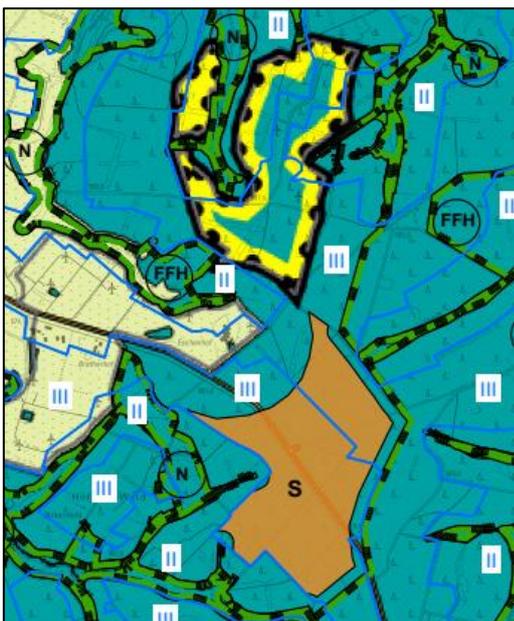


Abb. 3: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau – Planung

1.4 Angaben über den Standort

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung befindet sich nördlich und südlich der Bundesstraße B 258 (vgl. Abb. 1). Es handelt sich ausschließlich um Waldflächen, die durch die B 258 in eine nördliche und eine südliche Fläche geteilt wird.

Die nördliche Teilfläche ist geprägt von forstwirtschaftlicher Nutzung. In die Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz sind einzelne Lichtungen bzw. offene Brachestreifen eingestreut. Ein Laubmischwaldbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz erstreckt sich in einem ca. 300 m breiten Streifen parallel zur B 258.

In der südlichen Teilfläche sind ebenfalls überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz vorzufinden. Es sind größere Kalamitätsflächen vorhanden, die sich in einem jungen Sukzessionsstadium befinden bzw. schon wieder mit Rotbuche aufgeforstet wurden. Im Süden der Teilfläche ragt ein von Nadelgehölzen freigestellter offener Quellbereich/Siefen von Westen in die Fläche. Zwei weitere offene Täler, die nicht Teil des Vorhabenbereichs sind, ragen von Süden bzw. von Westen in das Plangebiet. Es handelt sich um Bereiche des Nationalparks Eifel.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau wird folgende Flächenbilanz aufgestellt.

Tab. 1: Flächenbilanz

	Wald	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“
Bestand	106,65 ha	0 ha
Planung	0 ha	106,65 ha

Die Sonderbaufläche bleibt als Wald i.S. des Waldgesetzes erhalten. Lediglich die später als Standorte bzw. Kranstellflächen dauerhaft genutzten Flächen werden über eine Waldumwandlung geändert.

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet den Ausbau der Windenergie in der Stadt Monschau vor. Durch die Umsetzung des Windenergieausbaus wird der Verlust von Waldfläche, den damit verbundenen Biotopen mit deren Lebensraumfunktion, die Beeinträchtigung der Bodenfunktion vor Ort und vor allem eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen. Abrissarbeiten erfolgen durch das Vorhaben nicht.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
	Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Insektenschutzgesetz	Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.
Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ im Landschaftsplan Nr. 6 - Monschau.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern (BBodSchG).</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Ge-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</p>	<p>wässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen“)</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebens-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>grundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Ausbau der EE voranzutreiben, hat der Gesetzgeber den EE in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, bis das Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ im Landschaftsplan Nr. 6 - Monschau.</p>
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005).</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
<p>Kulturgüter / kulturelles Erbe / Sachgüter</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
<p>Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Ausbau der EE voranzutreiben, hat der Gesetzgeber den EE in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, bis das Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
	UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

2.1 Landesentwicklungsplan

Am 01. Mai 2024 trat die 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft (GVBl. NRW 2024 Nr. 11 v. 30.04.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW; Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien).

In der Karte des LEP ist das Stadtgebiet von Monschau überwiegend als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt. Ausnahmen bilden die Siedlungsschwerpunkte Monschau, Mützenich, Höfen, Kalterherberg, Imgenbroich, Konzen und Rohren. Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung im „Höfener Wald Süd“ ist als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert, erfolgt. Zusätzlich wurde die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll erweitert. Durch die Änderung wird die Windenergie in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch in Nadelwäldern ohne pauschale Abstände und auch in den Abstandsflächen großer Industriegebiete ebenso wie in den nicht fachrechtlich geschützten Flächenanteilen der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ermöglicht. Der Ausbau soll nun gesteuert über Windenergiebereiche in den Regionalplänen erfolgen. So soll sichergestellt werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung, der Kommunen und der Umwelt erfolgt.

Der geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019

und der o. g. 2. Änderung des LEP NRW. Der Auszug aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan NRW ist in Abbildung 4 dargestellt.

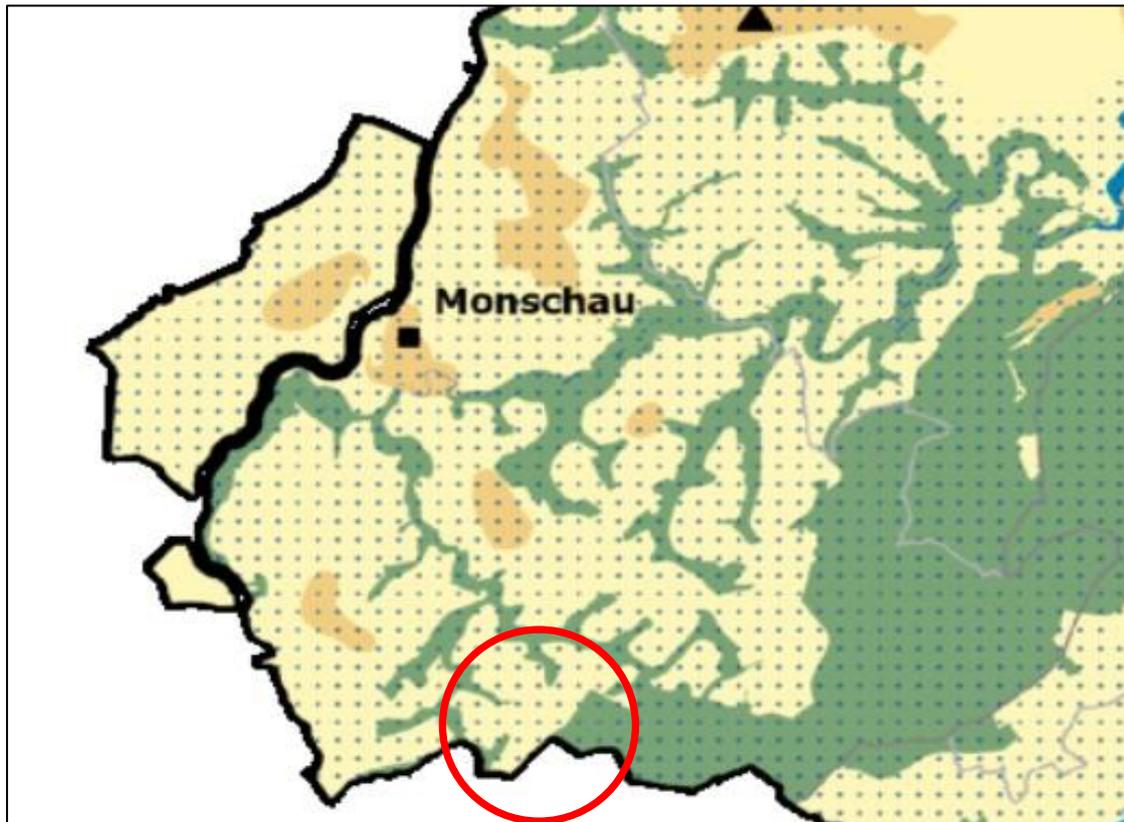


Abb. 4: Auszug aus der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 01.05.2024
(Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Im Folgenden wird auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze zur Energiestruktur und der zukünftigen Energieversorgung in NRW (Nachhaltige Energieversorgung: Grundsätze 10.1.1 bis 10.1.3) verzichtet.

Konkrete Bedeutung für die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau entfalten die Ziele und Grundsätze in Kapitel 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“. Hier sind folgende Ziele und Grundsätze aufgeführt:

10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

Hinsichtlich der landesplanerischen Anfrage und der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Grundsatz 10.2.1 für die geplante Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung im Monschauer Stadtgebiet nicht relevant.

Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 Hektar,
- Planungsregion Detmold: 13.888 Hektar,
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 Hektar,
- Planungsregion Köln: 15.682 Hektar,
- Planungsregion Münster: 12.670 Hektar,
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 Hektar.

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-out-Flächen festzulegen.

Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 Hektar) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ gem. § 2 Abs. 1 WindBG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie eine Flächenanalyse durchgeführt und im LANUV-Fachbericht 142 Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Im Rahmen der Flächenstudie wurde rechnerisch eine Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche angesetzt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vergleiche Grundsatz 10.2-11).

Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert angesetzt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.

Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfü-

gung stehende Windenergiepotenzial in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hingewiesen.

Aus Sicht der Stadt Monschau wird mit der geplanten Darstellung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einer Größe von ca. 107 ha ein wesentlicher Beitrag zur Lenkung und für den Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen geleistet.

Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht vorgesehen, durch Darstellung von Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen das vorhandene Flächenpotenzial innerhalb der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung zu reduzieren.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.

§ 245e Absatz 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab dem Jahr 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln vor. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und das Inkrafttreten der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Vom 07. Februar 2022 bis 31. August 2022 bestand für die

Kommunen und andere öffentliche Stellen und Institutionen die Möglichkeit, sich am Erarbeitungsprozess für den neuen Regionalplan zu beteiligen und zum Planentwurf Stellung zu beziehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ unter Berücksichtigung der aktuellen Zeitschiene für den Regionalplan mit dem Teilplan Erneuerbare Energien bereits vor Rechtskraft des Regionalplans erteilt werden kann.

Die Teilflächen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Planentwurf des Regionalplans nicht als Windenergiebereiche dargestellt. In § 249 Abs. 4 ist geregelt, dass auch nach Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nichts entgegensteht. Die im Teilplan „Erneuerbare Energien“ geplanten Windenergiebereiche entfalten keine Ausschlusswirkung.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Bei der Berücksichtigung dieses Zieles im weiteren Planverfahren ist die aktuelle höchststrichterliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) zu berücksichtigen. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ und ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW sind die Walderhaltung und Waldinanspruchnahme nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln. Damit ist klargestellt, dass im weiteren Planverfahren die Ausweisung der geplanten Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einem Waldbereich mit anderen zu berücksichtigenden Belangen untereinander und gegeneinander abzuwägen ist.

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Mit Öffnung von rund 340.000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potenzialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potenzial für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu

erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.

Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 ROG und somit auf die zu erfolgende frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung an die unteren Forstbehörden, für die Abwägung zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, verwiesen. Die ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.

Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiebereichen auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotenzial haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotenzials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist. Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.

Die Stadt Monschau macht aufgrund seines deutlich über 20 % liegenden Waldflächenanteils im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes davon Gebrauch, eine Fläche für die Windenergienutzung im Wald auszuweisen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um jüngere, mittelalte und alte Nadelwaldbestände mit einem sehr geringen Laubholzanteil.

Die Inanspruchnahme von weitaus überwiegend Nadelwaldflächen für die Windenergienutzung wird im vorliegenden Fall mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien begründet, da die Stromerzeugung in der Bundesrepublik noch nicht treibhausneutral ist. Darüber hinaus wird in der konkreten Planung die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß der Waldinanspruchnahme beschränkt.

Im weiteren Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren wird geklärt, wie Eingriffe in Laub- und Laubmischwaldbestände möglichst vermieden und vermindert werden können.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden.

In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit dies planerisch vertretbar ist.

Der o. a. Grundsatz 10.2.7 ist im Rahmen der geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Belang, da das Stadtgebiet von Monschau als nicht waldarm einzustufen ist.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Bei der Berücksichtigung dieses Zieles im weiteren Planverfahren ist die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) zu berücksichtigen. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 7.2-3 LEP NRW „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ und ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes in Bereichen für den Schutz der Natur nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln. Damit ist klargestellt, dass im weiteren Planverfahren die Ausweisung der geplanten Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einem Bereich für den Schutz der Natur mit anderen zu berücksichtigenden Belangen untereinander und gegeneinander abzuwägen wäre. Dies wird dadurch ausgeschlossen, dass die geplante Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ so abgegrenzt wird, dass der Bereich für den Schutz der Natur BSN „AC-38 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ nicht mehr betroffen ist.

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Durch die geplante Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten und BSN-Flächen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Bereits im Rahmen der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015) wurde für das gesamte Stadtgebiet von Monschau nach einheitlichen sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie einer darauffolgenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange Flächen identifiziert, die für die Windenergienutzung geeignet sein könnten. Als potenziell geeignet für die Windenergienutzung wurden u. a. die Flächen H1, H2 und H3 identifiziert, die in ihrer räumlichen Ausdehnung in etwa mit den in der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellenden Flächen übereinstimmen.



Abb. 5: Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015).

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle fünf Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

Da die Landesplanungsbehörde die Eignung der Windenergiebereiche regelmäßig überprüft, besteht für die Stadt Monschau im Rahmen der Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

Die Stadt Monschau bleibt mit der geplanten Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ mit ca. 107 ha sowie der bestehenden Konzentrationszone in einer Größe von ca. 117 ha deutlich unter dem Wert von 15 % des Stadtgebietes als Obergrenze für regionalplanerisch auszuweisende Windenergiebereiche. Der zukünftige Anteil der Flächen für die Windenergienutzung am gesamten Stadtgebiet beträgt 2,36 %.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 01. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 Abs. 3 LPlG NRW) begegnet werden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 16.02.2024 die Zielqualität des Ziels 10.2-13 in Frage gestellt und darüber hinaus klargestellt, dass jedenfalls eine isolierte Positivplanung auf gemeindlicher Ebene, wie die hier vorliegend beabsichtigte Ausweisung der Stadt Monschau, im Einklang mit Ziel 10.2-13 steht (OVG NRW, Urteil vom 16.02.2024, 22 D 150/22.AK, juris Rn. 310).

Die weiteren im Landesentwicklungsplan aufgeführten Ziele und Grundsätze 10.2.14 bis 10.2.18 sind für die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie - „Höfener Wald Süd“ nicht planungsrelevant.

2.2 Regionalplan

Regionalplan Köln „Erneuerbare Energien“ - Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln vor. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und das Inkrafttreten der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die fünf Bezirksregierungen sind gemäß WindBG verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen (1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032) über die Regionalpläne in sogenannten „Sachlichen Teilplänen Erneuerbare Energien“ auszuweisen.

Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024). Der Geltungsbereich des Teilplans umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.

An der Erarbeitung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

In der Zeit vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 hatten alle Interessierte die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen, ihre Stellungnahme abzugeben und sich aktiv an der Gestaltung der Energiewende in der Region zu beteiligen.

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien“ soll noch 2025 in Kraft treten.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 teilt auf Anfrage mit, dass die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ gemäß § 2 Abs. 4 LPIG NRW als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind.

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien“ wird alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln festlegen. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) sollen im sachlichen Teilplan auch textliche Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie getroffen werden.

Im Folgenden werden die Darstellungen, Zielsetzungen und Grundsätze des aktuell noch rechtswirksamen Regionalplans beschrieben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016). Im Regionalplan (vgl. Abb. 6) ist neben dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Stadtgebietes von Monschau das Plangebiet als Waldbereich dargestellt. Überlagert wird der Waldbereich durch die Funktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Diese Darstellungen haben sich im 2. Planentwurf 2024 nicht geändert (vgl. Abb. 7).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) „AC-38 5502 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ und „AC-40 5502/5504 Waldnaturschutzgebiet Dedenborn mit naturnahen Oberläufen der Erkensrur und Aachener Teil des Truppenübungsplatzes Vogelsang“ an. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks „Nordeifel“.

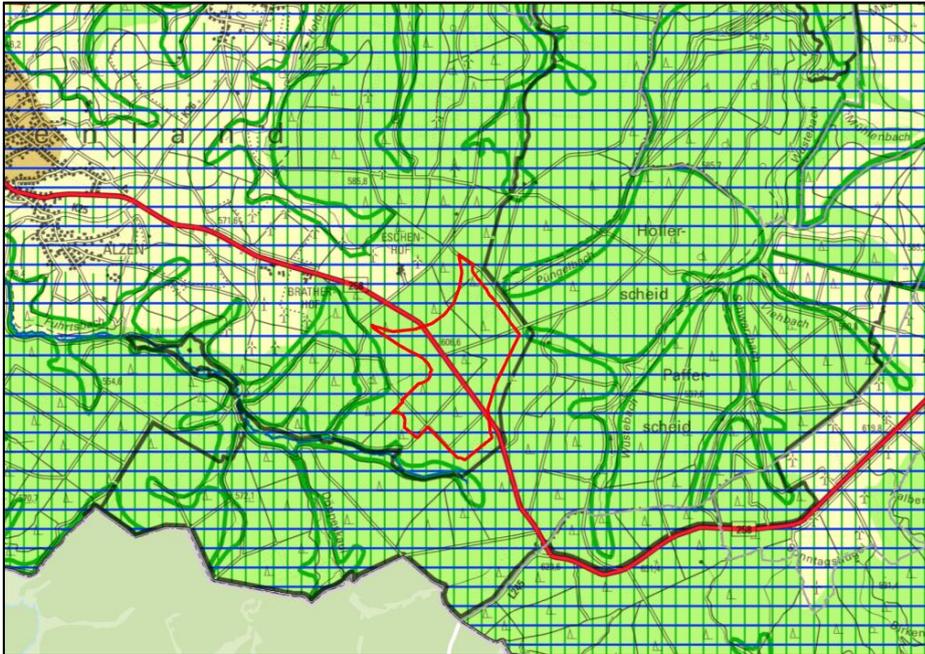


Abb. 6: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

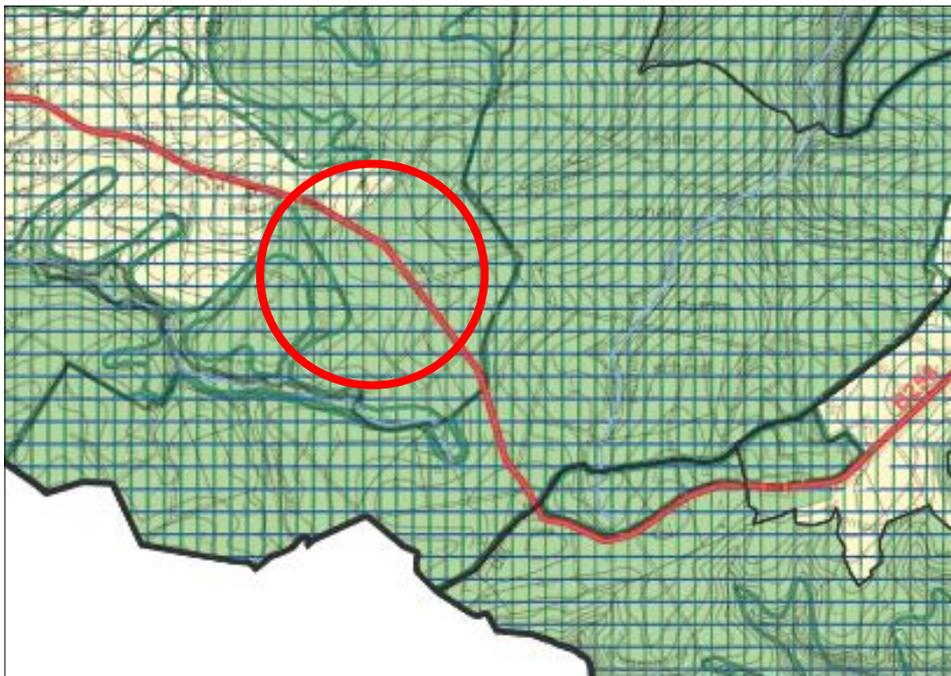


Abb. 7: Auszug aus dem 2. Planentwurf, Stand 2024 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de).

Ziele des aktuellen Regionalplans von 2003 mit Ergänzungen von 2016:

In Kap. 3.2.2 des Regionalplans ist geregelt, in welchen Bereichen Planungen für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen und in welchen Gebieten nur unter Einschränkungen die Windenergienutzung ermöglicht werden soll. Folgende **Ziele der Regionalplanung hinsichtlich der Windenergienutzung** sind festgelegt:

Ziel 1:

Planungen für Windenergieanlagen sind in den Teilen des Freiraumes umzusetzen, die aufgrund ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) in Betracht kommen.

Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Ziel 2:

In folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz NRW),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche,
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

Ziel 3:

Windparkplanungen sollen in den folgenden Bereichen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht,
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,

- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile im GEP als Freiraum mit Zweckbindung).

Die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ liegt außerhalb der genannten Bereiche.

Ziel 4:

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von 75 m zu den im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) „AC-38 5502 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ und „AC-40 5502/5504 Waldnaturschutzgebiet Dedenborn mit naturnahen Oberläufen der Erkensrur und Aachener Teil des Truppenübungsplatzes Vogel-sang“ an.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Der Status als BSLE-Fläche steht der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan i.d.R. und in diesem Einzelfall nicht entgegen (vgl. Kap. 6.6).

Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bereichs für die Sicherung von Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG).

Da das Plangebiet innerhalb eines Waldbereiches liegt („Höfener Wald“) sind weiterhin die **Ziele und Grundsätze der Regionalplanung für den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von Waldbereichen** von maßgeblicher Bedeutung und daher zu berücksichtigen:

Ziel 1:

In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion unter Beachtung des Bodenschutzes standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes zu wählen, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Dabei sind Schadwirkungen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen, z. B. Grundwasserab-

senkungen und Bergsenkungen, zu berücksichtigen.

Ziel 2:

In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen

Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe sind mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefährdet. Die Entwurfsplanung sieht für die zukünftige „Fläche für die Windenergiegewinnung“ 5 bis 6 zu errichtende Windenergieanlagen vor. Bei einer unterstellten dauerhaften Waldumwandlung von ca. 1 ha je WEA entspricht der Flächenbedarf ca. 5,6 % (bei 6 WEA) innerhalb der zukünftigen „Fläche für die Windenergienutzung“.

Ziel 3:

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

Mit der Darstellung der „Fläche für die Windenergienutzung“ gehen keine ökonomischen Konflikte einher.

Die Stadt Monschau ist bemüht, durch die Erstellung von faunistischen Gutachten sowie die Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung eine größtmögliche Akzeptanz hinsichtlich ökologischer Konflikte herzustellen.

Ziel 4:

Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für Waldbereiche beeinträchtigen sowie für ggf. erforderlichen Ausgleich und Ersatz gelten die Regelungen des LEP NRW für Waldgebiete (s. LEP Kap. 7.3 Wald und Forstwirtschaft). Bei der Entscheidung nach diesen Regelungen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der betroffene Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Holzherzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung oder den Immissionsschutz hat.

Der Bezug zur vorliegenden Planung kann in gleicher Art wie zu Ziel 1 hergestellt werden.

Ziel 5:

Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, ökologischer Wertigkeit, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 6 verwiesen.

Art und Umfang von Ersatzaufforstungen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren in Kooperation mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegt.

Ziel 6:

In den Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, ist eine Waldvermehrung ver-

stärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 1 hinzuwirken.

Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt nachhaltige positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Neuanlage von Wald ist auszuschießen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Die Stadt Monschau verfügt bereits über einen Waldanteil von ca. 42,76 %. Eine weitere Waldvermehrung besitzt daher aus ökologischer Sicht aber auch im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune keine Priorität. Sollte es dennoch zu einer Waldvermehrung bzw. Inanspruchnahme von Agrarbereichen für Ersatzaufforstungen kommen, so sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Ziel 7:

In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.

Der Bezug zur vorliegenden Planung kann in gleicher Art wie zu Ziel 1 hergestellt werden.

Ziel 8:

Bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit den folgenden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionale Grünzüge“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ liegt weder innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur noch innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Jedoch sind von der Planung ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und ein Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) betroffen.

Nach den Vorgaben des § 2 EEG stehen BSLE-Flächen der Windenergienutzung i.d.R. und in diesem Einzelfall nicht entgegen.

Gem. des aktuellen Windenergieerlass NRW ist die Errichtung von WEA innerhalb von Wasserschutzzone III, die innerhalb des BGG liegt, unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zulässig.

In Aufstellung befindliche Ziele des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“, Stand April 2025 – Festlegungen zur Nutzung der Windenergie

Zu Ziel 1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern

In Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen konkretisiert das Ziel den Auftrag des LEP NRW, im Planungsraum Köln Vorranggebiete für die Windenergie von mindestens 15.682 ha als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen (vgl. LEP NRW Ziel 10.2- 2).

In 373 Windenergiebereichen werden für die Nutzung der Windenergie 16.407 ha bereitgestellt und gleichzeitig langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Durch die Flächensicherung trägt die Planungsregion Köln dazu bei, die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) (WindBG), mindestens 1,8 % der Landesfläche NRW planerisch für die Windenergie festzulegen, zu erfüllen.

Durch die Festlegung als Vorranggebiet werden Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der Windenergie gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Die Nutzung der Windenergie erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Raumnutzungskonflikte werden auf diese Weise durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Des Weiteren wird durch die Regelung klargestellt, dass die Rotoren von Windenergieanlagen, die innerhalb der Windenergiebereiche errichtet werden, auch über die Grenzen des Gebiets hinausragen und diese überstreichen dürfen. Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Das Rotor-außerhalb-Prinzip wurde der Konzeption und Festlegung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt.

In den Erläuterungen wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Zielfestlegung an der Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsschärfe“) orientiert. Denn hinsichtlich des Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Vorgaben dürfen die Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen (zur Maßstäblichkeit des Regionalplans vgl. Ausführungen im Kapitel 4.1). Eine Neufestlegung von Vorranggebieten löst in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Davon unberührt sind kommunale Positivplanungen außerhalb von Windenergiebereichen. Diese sind auch ohne vorherige oder parallele Festlegung als Vorranggebiet möglich, sofern andere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.

Grundlage für die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen ist ein gesamträumliches Plankonzept, das in Kapitel 4 ausführlich beschrieben ist.

Auf dem Gebiet der Stadt Monschau wird nach aktuellem Stand eine Fläche (MON_04) im Teilplan „Erneuerbare Energien“ als Windenergiebereich dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich nicht um die Fläche, die im Zuge der 97. des Flächennutzungsplans dargestellt werden soll. In § 249 Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass auch nach Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nichts entgegen-

steht.

Zu Ziel 2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen

Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen auf den Flächenbeitragswert. Das LEP NRW Ziel 10.2-3 sieht daher vor, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen.

Ziel 2 setzt die rechtlichen Vorgaben um und gibt sie weiter an die kommunale Planungsebene. Das Ziel erklärt Bestimmungen in kommunalen Bauleitplänen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen für unzulässig, sofern sich die Planung innerhalb eines Windenergiebereichs befindet. Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Durch die Regelung wird ausgeschlossen, dass die Anrechenbarkeit des Windenergiebereichs durch eine nachfolgende Bauleitplanung gefährdet wird.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der Zielerläuterung wird klargestellt und für den Planungsraum Köln konkretisiert, dass die Anpassungspflicht für alle bestehenden Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen gilt, die innerhalb von Windenergiebereichen liegen – unabhängig von der Stichtagsregelung in § 4 Abs. 1 WindBG. Hierdurch sollen planungsrechtlich widersprüchliche Vorgaben innerhalb von Windenergiebereichen sowie eine planerisch uneingeschränkte Ausnutzbarkeit sichergestellt werden.

Von der Regelung ausgenommen sind Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften auf Zulassungsebene. Die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz und dem Ausschuss für Recht und Verfahren (ARV) der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03. Juli 2023 beschlossene Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“ stellt klar, dass Flächen auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, auch wenn im Genehmigungsverfahren in den Nebenbestimmungen eine Höhenbeschränkung festgelegt wird. Die Klarstellung findet sich ebenso im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“. Der Gesetzesentwurf sieht vor, § 4 Abs. 1 WindBG um folgenden Satz zu ergänzen: „Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht“.

Der Umgang mit Höhenbeschränkungen, die durch fachgesetzliche Vorschriften als Auflage im Rahmen von Genehmigungsverfahren bestimmt werden, wird in Kapitel 4.1.1 näher erläutert.

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau wird keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlage vorgesehen.

2.3 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau ist die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung als Wald dargestellt.

Mit der beabsichtigten Planung erfolgt eine Darstellung des Änderungsbereichs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt bereits eine Konzentrationszone gem. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB dar.

Die Lage der Fläche ist Abbildung 8 zu entnehmen.

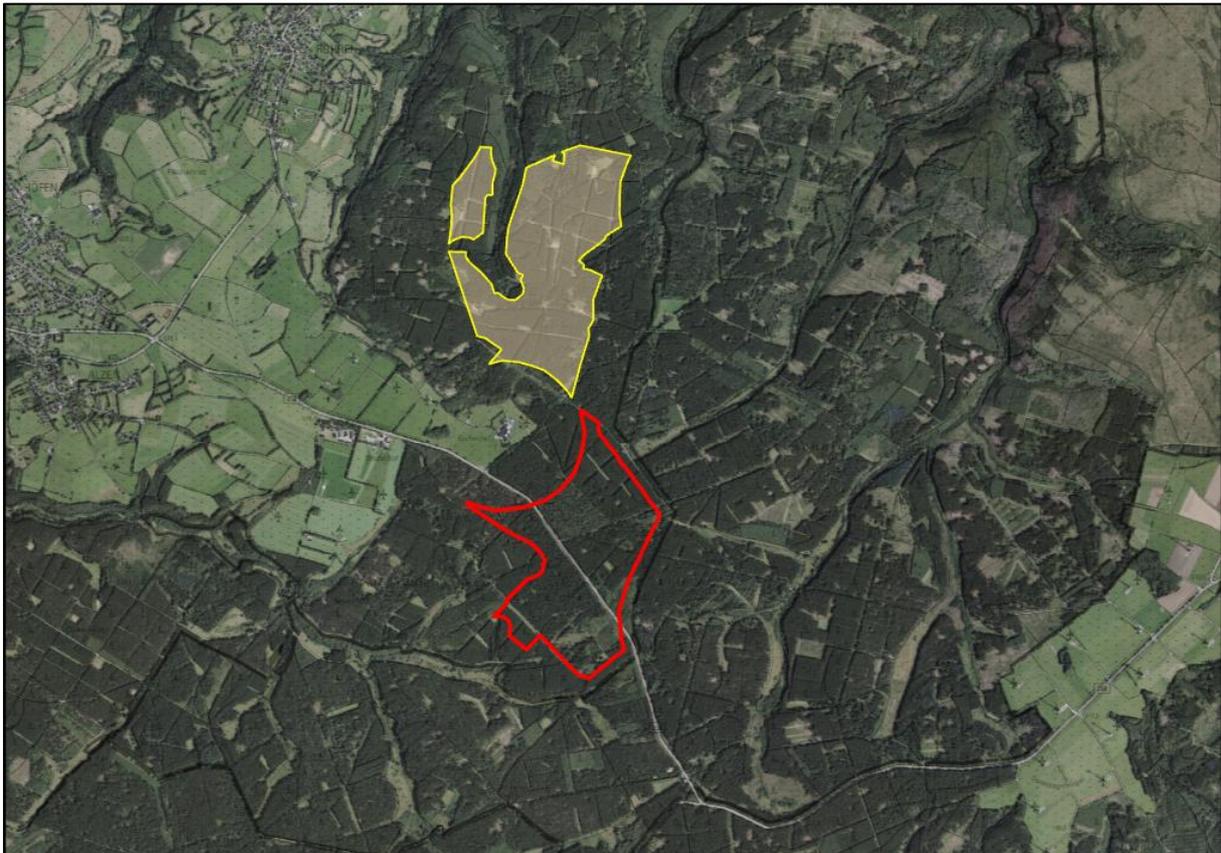


Abb. 8: Vorhandene Konzentrationszone (gelbe Umrandung) und zusätzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau darzustellende Fläche für die Windenergienutzung (rote Umrandung)

Bebauungsplan

Für die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt kein Bebauungsplan vor.

2.4 Landschaftsplan

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 – Monschau. Der Landschaftsplan zeigt den Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP als Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“.

2.5 Schutzgebiete, geschützte Bereiche, weitere Fachplanungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Flächen des **Biotopkatasters NRW** (vgl. Abb. 9).

Folgende Biotopkatasterflächen liegen im Umfeld (bis ca. 200 m) des Plangebiets:

- BK 5403-904 Talaue des Püngelbach-Oberlaufs
- BK 5403-051 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK 5403-902 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK-ACK-00041 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK-5403-050 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem

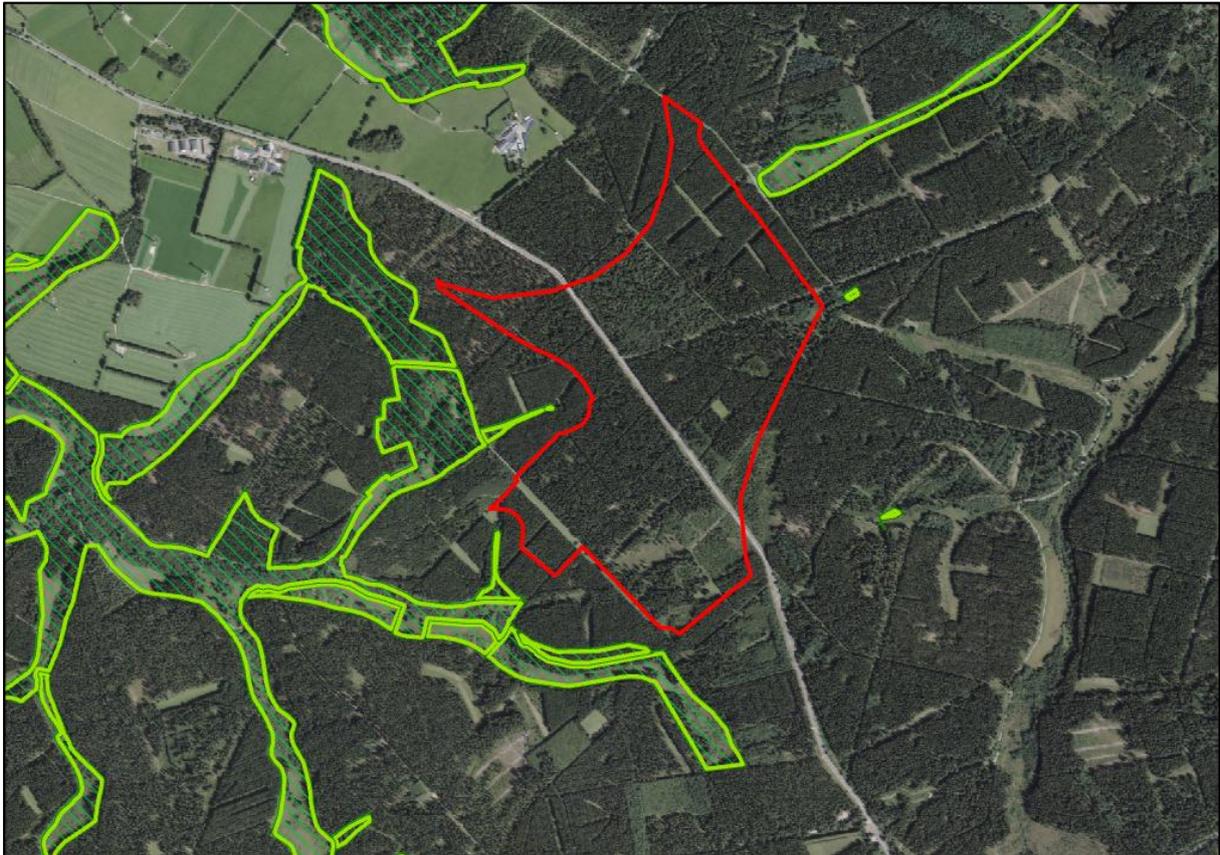


Abb. 9: Biotopkatasterflächen (grün schraffiert) im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer **Biotopverbundfläche** besonderer Bedeutung (VB-K-5403-030) (vgl. Abb. 10). Es grenzen insbesondere nach Osten und Süden weitere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung an.

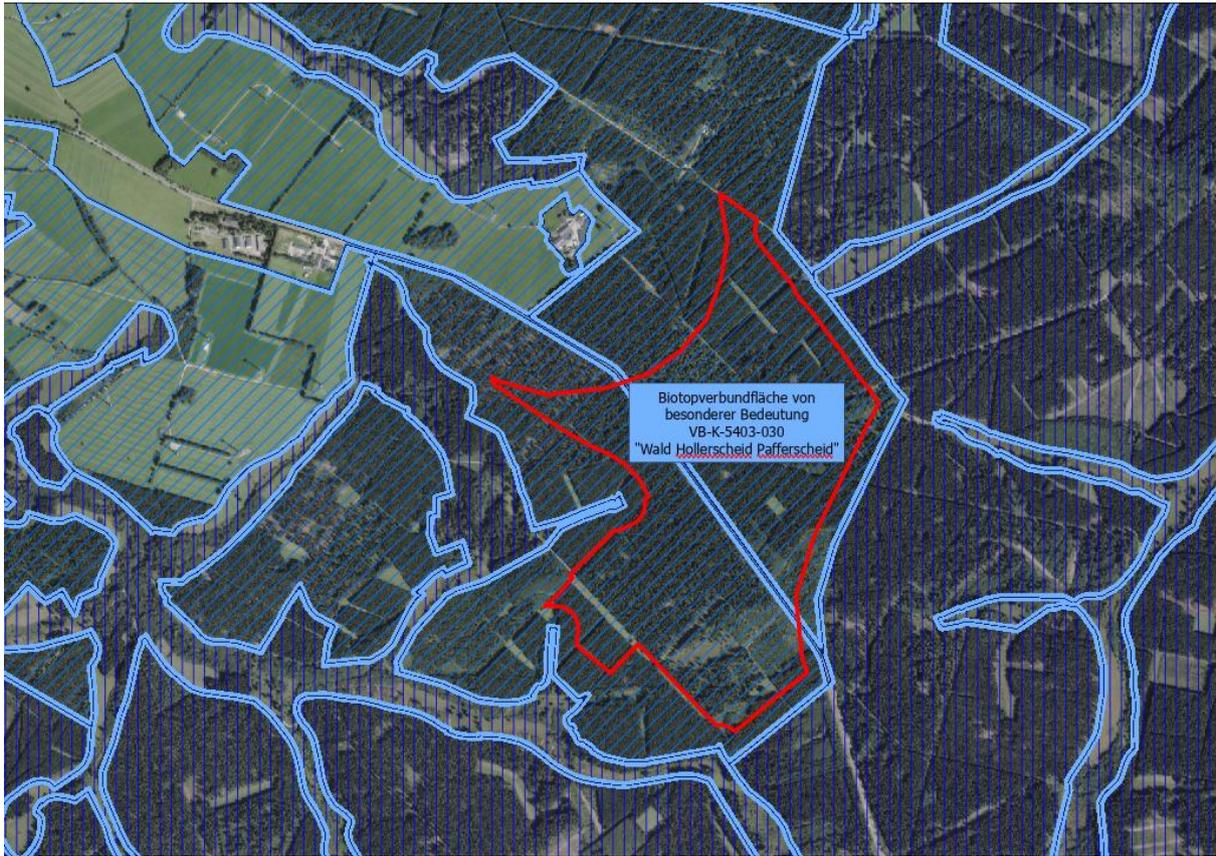


Abb. 10: Biotopverbundflächen (blau schraffiert) innerhalb des Plangebiets (Quelle: Naturschutzinformationen NRW, LANUV)

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ im Landschaftsplan Nr. 6 - Monschau.

Der **Nationalpark „Eifel“** umschließt das Plangebiet sowohl im Osten als auch im Süden. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht 142, 2023) geht von einem Schutzabstand von 75 m zwischen Nationalpark und der nächstgelegenen Windenergieanlage aus. Dieser Abstand wird auch zwischen dem Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau und den aufgeführten Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten eingehalten. Aufgrund der Anwendung der Rotor-out-Regelung kann es bei derzeit gängigen Spezifikationen von WEA mit Rotordurchmessern von über 170 m zum Überstreichen des Rotors über den Nationalpark kommen. Die konkrete Verortung von WEA wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen WEA und Nationalpark berücksichtigen.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine **Naturschutzgebiete**, **NATURA-2000-Gebiete** oder **gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW** vor.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete im 300 m-Radius zusammen.

Tab. 2: Zusammenstellung von Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten im Umfeld des Plangebiets

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (nur windenergiesensible Arten)
ACK 004 Perlenbach-Fuhrtsbachtal-Talsystem	Großes Mausohr Schwarzstorch Rotmilan
ACK 058 Wüstebachtal	Großes Mausohr Wasserfledermaus Kleine Bartfledermaus Braunes Langohr
FFH-Gebiet	Schutzzweck
DE-5403-201 Perlenbachtal-Fuhrtsbachtal	Großer Abendsegler Großes Mausohr Rotmilan Zwergfledermaus
DE-5404-302 Dedenborn, Talau des Püngel Wüstebachs und Erkensruhrberlauf	Braunes Langohr Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Wasserfledermaus

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht 142, 2023) geht von einem Schutzabstand von 75 m zwischen der nächstgelegenen Windenergieanlage und Naturschutzgebieten und NATURA-2000-Gebieten aus. Dieser Abstand wird auch zwischen dem Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau und den aufgeführten Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten eingehalten. Aufgrund der Anwendung der Rotor-out-Regelung kann es bei derzeit gängigen Spezifikationen von WEA mit Rotordurchmessern von über 170 m zum Überstreichen des Rotors über die aufgeführten Schutzgebiete kommen. Die konkrete Verortung von WEA und die Einhaltung der jeweiligen Abstände zwischen WEA und den o. g. sensiblen Gebieten ist im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Besonders oder streng geschützte Arten

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und der Artenschutzprüfung gem § 44 BNatSchG sind in Kap. 3.1 zusammengefasst.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP liegt weder innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft noch innerhalb einer bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

Überschwemmungsgebiet

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Wasserschutzgebiet

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Bereichs mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG). Weiterhin befindet sie sich innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III (vgl. Abb. 11).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein hydrologisches

Gutachten zu erstellen, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen WEA in Trinkwasserschutzzone III betrieben werden können.

Die geplante Wasserschutzzone III steht der Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen (vgl. Windenergieerlass NRW 2018).

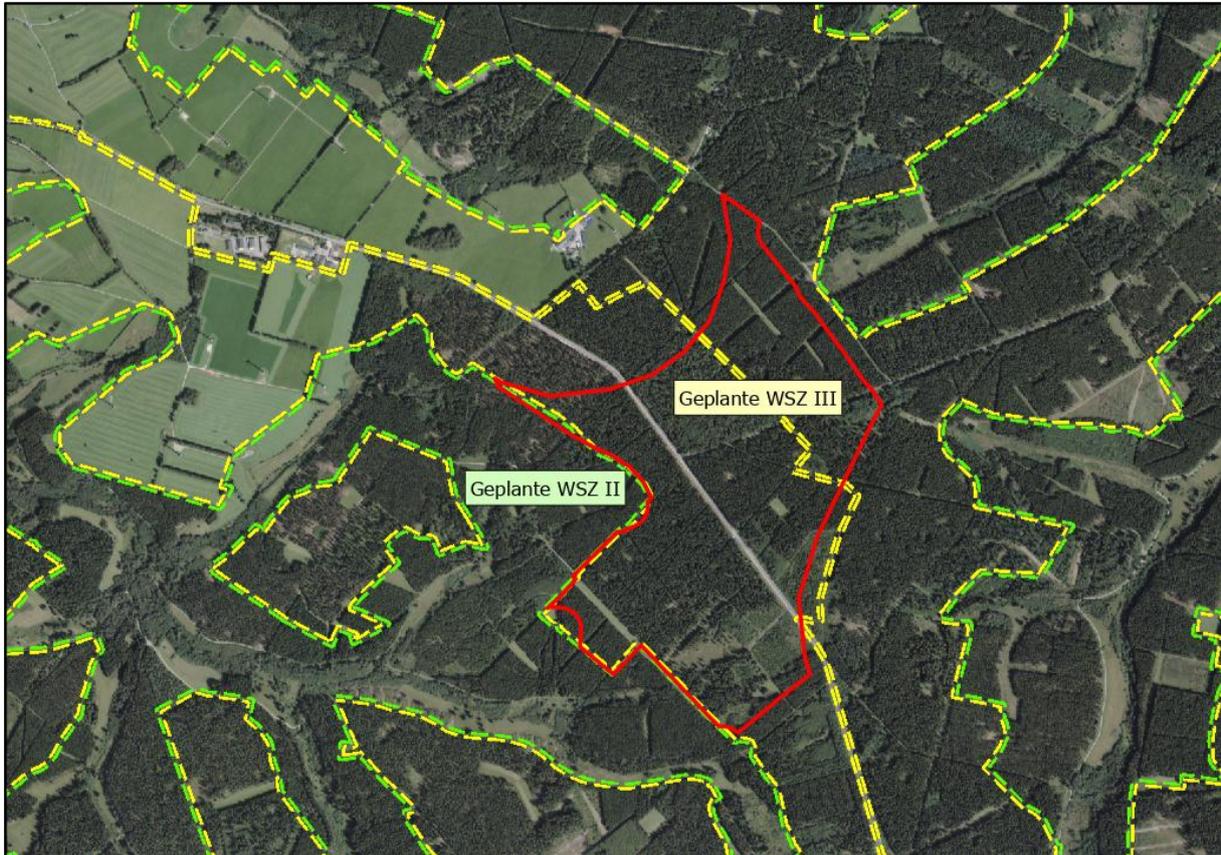


Abb. 11: Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutzzonen (grüne Strichlinie = WSZ II, gelbe Strichlinie = WSZ III)

Es wird der im § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegte Abstand von mindestens 5 m zwischen einer WEA und einem Gewässer eingehalten. Weitere Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Altlasten

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen für die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ keine Erkenntnisse zu Altlasten oder zu altlastverdächtigen Flächen vor. Auch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen im Bereich der Städte-region Aachen sind kein Flächen verzeichnet.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch

konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

Tab. 3: Bewertungsschema der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung/ Empfindlichkeit	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich
	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	unerheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Soweit erforderlich werden geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen aufgeführt. Eine kurze Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.10. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden allgemeingültige Maßnahmen aufgeführt.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im November 2023.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung befindet sich nördlich und südlich der Bundesstraße B 258 (vgl. Abb. 1). Es handelt sich ausschließlich um Waldflächen, die durch die B 258 in eine nördliche und eine südliche Fläche geteilt wird.

Die nördliche Teilfläche ist geprägt von forstwirtschaftlicher Nutzung. In die Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz sind einzelne Lichtungen bzw. offene Bruchstreifen eingestreut. Ein Laubmischwaldbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz er-

streckt sich in einem ca. 300 m breiten Streifen parallel zur B 258.

In der südlichen Teilfläche sind ebenfalls überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz vorzufinden. Es sind größere Kalamitätsflächen vorhanden, die sich in einem jungen Sukzessionsstadium befinden bzw. schon wieder mit Rotbuche aufgeforstet wurden. Im Süden der Teilfläche ragt ein von Nadelgehölzen freigestellter offener Quellbereich/Siefen von Westen in die Fläche. Zwei weitere offene Täler, die nicht Teil des Vorhabenbereichs sind, ragen von Süden bzw. von Westen in das Plangebiet. Es handelt sich um Bereiche des Nationalparks Eifel. In der südlichen Teilfläche sind einige Bunker und Gefechtsstände aus dem 2. Weltkrieg bekannt.

Den oben beschriebenen Lebensräumen kommt zusammenfassend eine **mittlere Bedeutung** für den Biotop- und Artenschutz zu. Aufgrund der Nähe zum Nationalpark Eifel übernehmen sie darüber hinaus auch eine Funktion als Puffer für den Nationalpark.

Die Stadt Monschau stellt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung einen geeigneten Lebensraum u.a. für windenergiesensible Vogelarten dar. Insbesondere sind die Arten Schwarzstorch und Rotmilan zu nennen. Auch die Besiedlung durch die Wildkatze ist bekannt.

In Vorbereitung auf das Bauleitplanverfahren wurden eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) vorgenommen sowie Feldkartierungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt s.u.).

Zur Prognose und Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) sowie § 45b BNatSchG Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld der WEA-Planung ermittelt.

Dazu wurden u.a. eine Brutvogelkartierung (einschl. Eulen) im Radius von 500 m, eine Revierkartierung Großvögel im Radius von 1.200 m, eine Horstsuche im Radius von 3.000 m (nur außerhalb des Nationalparks) und eine Besatzkontrolle der vorgefundenen Horste durchgeführt.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen beibehalten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung ist infolge Erschließung, Bau und Betrieb der Anlagen die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden. Windenergieanlagen haben für das Schutzgut und insbesondere auf Tierarten spezifische Wirkfaktoren. Folgende Faktoren sind relevant:

Mit Umsetzung der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen sind folgende **baubedingte Auswirkungen** zu erwarten:

- Temporäre Beeinträchtigung von Biotoptypen innerhalb der Baufelder (Schätzwert ca. 10.000 m² je WEA-Standort)

- Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den allgemeinen Baubetrieb, d. h. durch Einsatz von LKWs, Grabungs- und Gründungsgeräten, ggf. auch Einsatz von Bauchemikalien. Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen

Anlagebedingt sind folgende nachteiligen Auswirkungen zu erwarten:

- Dauerhafter Verlust von Biototypen auf ca. 3.300 m² je WEA (Schätzwert)
- Beeinträchtigung besonders lärm- und stöempfindlicher Tierarten

Folgende **betriebsbedingte Beeinträchtigungen** sind zu erwarten:

- Störungen durch Schallemissionen, Lichtreflexionen, Befeuern und / oder Schattenwurf, Eiswurfgefahr
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tierarten, v.a. bei Arten, die den Luftraum benutzen

Artenschutz

Nachfolgend wird das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung der Erfassungsmethodik, der Ergebnisse und der artenschutzrechtlichen Bewertung ist dem „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II“ zu entnehmen.

Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Wirkraum des Vorhabens insgesamt elf Fledermausarten potenziell vorkommen können.

„Durch die Abfragen im Rahmen der Artenschutz-Vorprüfung ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von sechs planungsrelevanten Fledermausarten: Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler.

Durch die Messtischblattabfrage liegen Hinweis auf Vorkommen auf weitere Fledermausarten vor, die aufgrund der Lebensraumgestaltung zumindest als Nahrungsgäste im Bereich der geplanten WEA-Standorte vorkommen könnten: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus.

Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus sind von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

Unter Berücksichtigung eines umfassenden Abschalt Szenarios (vgl. LANUV 2024) kann das Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG treten bei Berücksichtigung des Abschalt Szenarios i.d.R. nicht ein.

Vögel

Darüber hinaus wurde das potenzielle Vorkommen von insgesamt 43 planungsrelevanten Vogelarten ermittelt, darunter neun windenergie-sensible Vogelarten. Von den neun windenergiesensiblen Arten wurden bei den Erfassungen im Untersuchungsraum drei Arten als Brutvögel nachgewiesen, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann: Schwarzstorch, Baumpieper und Waldschnepfe.

Für die Arten Baumpieper und Waldschnepfe werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht eintreten.

Für den Schwarzstorch wurden innerhalb des UR₃₀₀₀ in 2024 zwei besetzte Horste ermittelt. Ein weiterer Horst im UR₃₀₀₀ war 2024 nicht besetzt, jedoch wurde 2023 ein Besatz nachge-

wiesen. Der Schwarzstorch gilt nicht als kollisionsgefährdet. „Vor dem Hintergrund des generell geringen Kollisionsrisikos wird an den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art erwartet“ (ECODA, 2025). Dennoch wurden aufgrund der Häufung von bereits existierenden, genehmigten oder geplanten Windenergieanlagen im Umfeld die Aspekte der Barrierewirkung und der möglichen Störungen thematisiert. Dazu wurde u.a. eine Nahrungshabitatanalyse erstellt.

„Durch die Nahrungshabitatanalyse wurde festgestellt, dass die Schwarzstörche im Umfeld der Horste eine Vielzahl geeigneter Nahrungshabitate vorfinden, die sich zudem über den gesamten Untersuchungsraum verteilen. Die Nahrungshabitatanalyse liefert somit keinen Hinweis darauf, dass über die geplanten WEA oder deren Umfeld überhaupt räumlich begrenzte Flugkorridore zu einzelnen räumlich begrenzten Nahrungshabitaten existieren“ (ECODA, 2025).

Für die Individuen der beiden in 2024 besetzten Horste ergibt sich somit keine Barrierewirkung.

Da sich der nächstgelegene Schwarzstorchhorst zu einer geplanten WEA in einer Entfernung von ca. 2.180 m (1.890 m zum Geltungsbereich der 97. FNPÄnderung) befindet, werden bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen an den Brutplätzen bzw. Nahrungshabitaten nicht erwartet. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der geplanten WEA vor dem Hintergrund der aktuellen Sachlage somit nicht zu erheblichen Störungen der Individuen der bekannten Schwarzstorchhorste im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird.

Parallel zur Artenschutzprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, MUNV § LANUV, 2024 wird dazu klargestellt: Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen.“ Es werden keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die nachgewiesenen windkraftsensiblen Brutvögel erwartet (siehe ECODA, 2025)“. Das Fazit des Gutachters lautet: Auf Grundlage der Daten und vor dem Hintergrund der zu erwartenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wird nicht erwartet, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen wird.

Weiterhin sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren bestehenden oder geplanten WEA zu bewerten. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass für den Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch als maßgebliche Bestandteile der umliegenden Natura 2000-Gebiete in Anlehnung an die Vorgaben des MUNV & LANUV (2024) keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Weder für den Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan oder Uhu liegen Nach- oder Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen aus den Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel“ vor, die sich innerhalb der artspezifischen Prüfradien befinden. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld der EU-VSGs wirken würden.

Erhebliche Summationswirkungen mit anderen Projekten werden nicht erwartet. Von dem Vorhaben gehen weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte aus, so dass die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten unverändert erhal-

ten bleibt. Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

Eingriffsregelung

Der Eingriff in die Biotopfunktionen, der durch die Anlage der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegungen ausgelöst wird, wird im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet. Dem zu erwartenden Vegetationsverlust im Bereich von Fundamenten und Zufahrten/Zuwegungen ist durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu begegnen.

Aufgrund der dauerhaften Beanspruchung bzw. Versiegelung von Gehölzen mit starkem Baumholz und der punktuellen Inanspruchnahme, ist von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Der temporäre und dauerhafte Waldverlust wird durch eine Kombination von Ersatzaufforstung und ökologischer Aufwertung vorhandener Waldbestände auf dem Gebiet der Stadt Monschau kompensiert. I.d.R. können der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf und der notwendige Waldausgleich komplementär miteinander verknüpft werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau kommt es zu **erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“. Die Einstufung der Erheblichkeit resultiert aus der dauerhaften Inanspruchnahme der Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ein.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung ist bis auf die Fundamente der Windkraftanlagen unversiegelt, es wird von überwiegend natürlichen Bodeneigenschaften ausgegangen. Die Nutzung der Flächen besteht derzeit fast ausschließlich aus Nadelwaldstrukturen und Kalamitätsflächen.

Die geplanten Bereiche befinden sich innerhalb eines Naturparks und in Landschaftsschutzgebieten. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete innerhalb der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Das Plangebiet hat eine **mittlere Bedeutung** für das Schutzgut Fläche.

Wird die aktuelle Planung nicht umgesetzt, werden die bisherigen Nutzungen weitergeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 97. FNP-Änderung kommt es zur Überplanung von natürlichem Boden und zum Verlust von Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen.

Die letztendliche Inanspruchnahme von Fläche durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Bereiche ist punktuell, wodurch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche insgesamt als nicht erheblich einzustufen ist.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau insgesamt betrachtet **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch gehört das Stadtgebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. Daraus haben sich im Laufe des geologischen Entwicklungsprozesses folgende Bodentypen entwickelt:

Tab. 4: Bodentypen in der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung.

Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung	Bodentyp (Bodeneinheit)	Fruchtbarkeit	Grundwasser	Schutzwürdigkeit
	Braunerde, stellenweise podsolig (L5504_B321)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Braunerde, stellenweise Kolluvisol (L5504_B341)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Braunerde, stellenweise Gley-Braunerde, stellenweise Kolluvisol (L5502_B332)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Pseudogley Zum Teil Braunerde-Pseudogley (L5502_S321SW4)	mittel	grundwasserfrei	Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Da es sich um eine überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen handelt, wird von natürlichen Bodeneigenschaften ausgegangen.

Die Bodentypen sind in ihrer räumlichen Verteilung in der folgenden Abbildung 12 dargestellt.

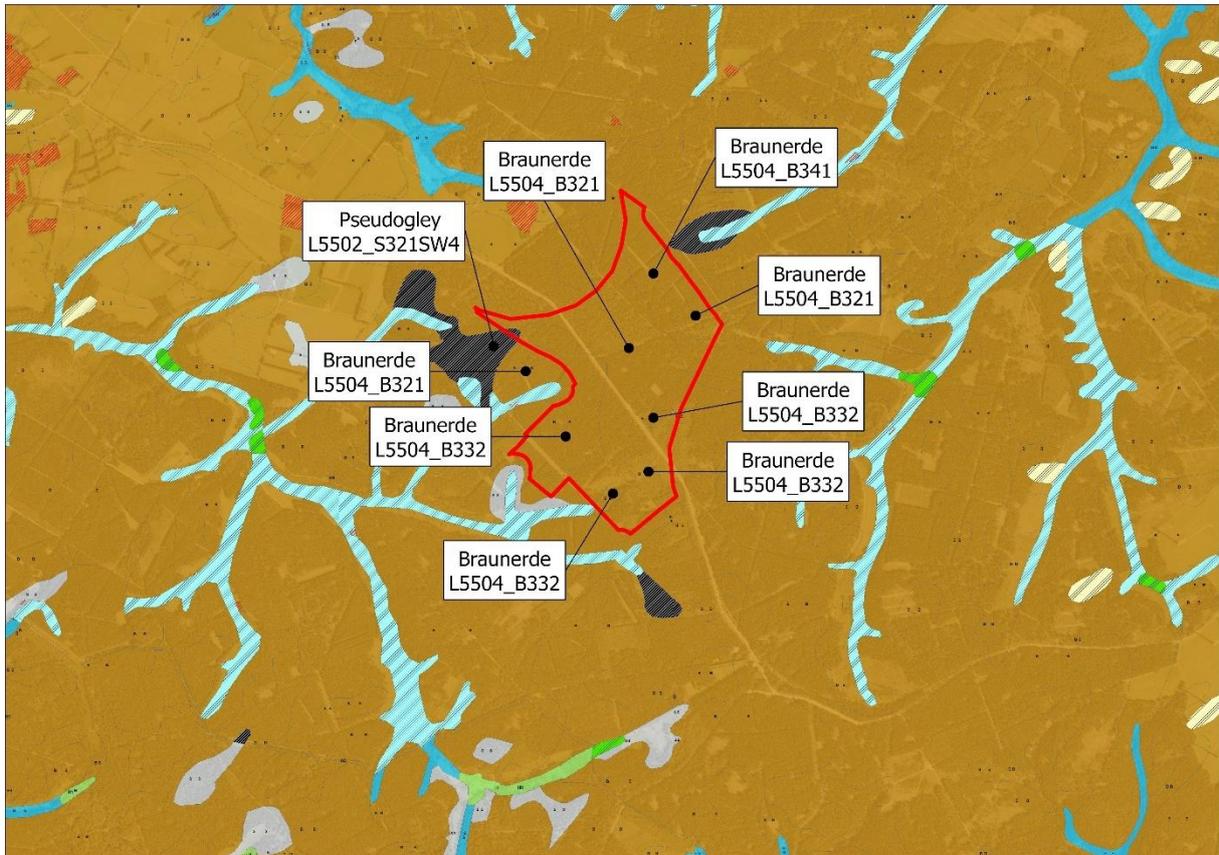


Abb. 12: Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist der Pseudogley L5502_S321SW4, der am westlichen Rand kleinflächig in das Plangebiet hineinragt, aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als schutzwürdiger Boden dargestellt.

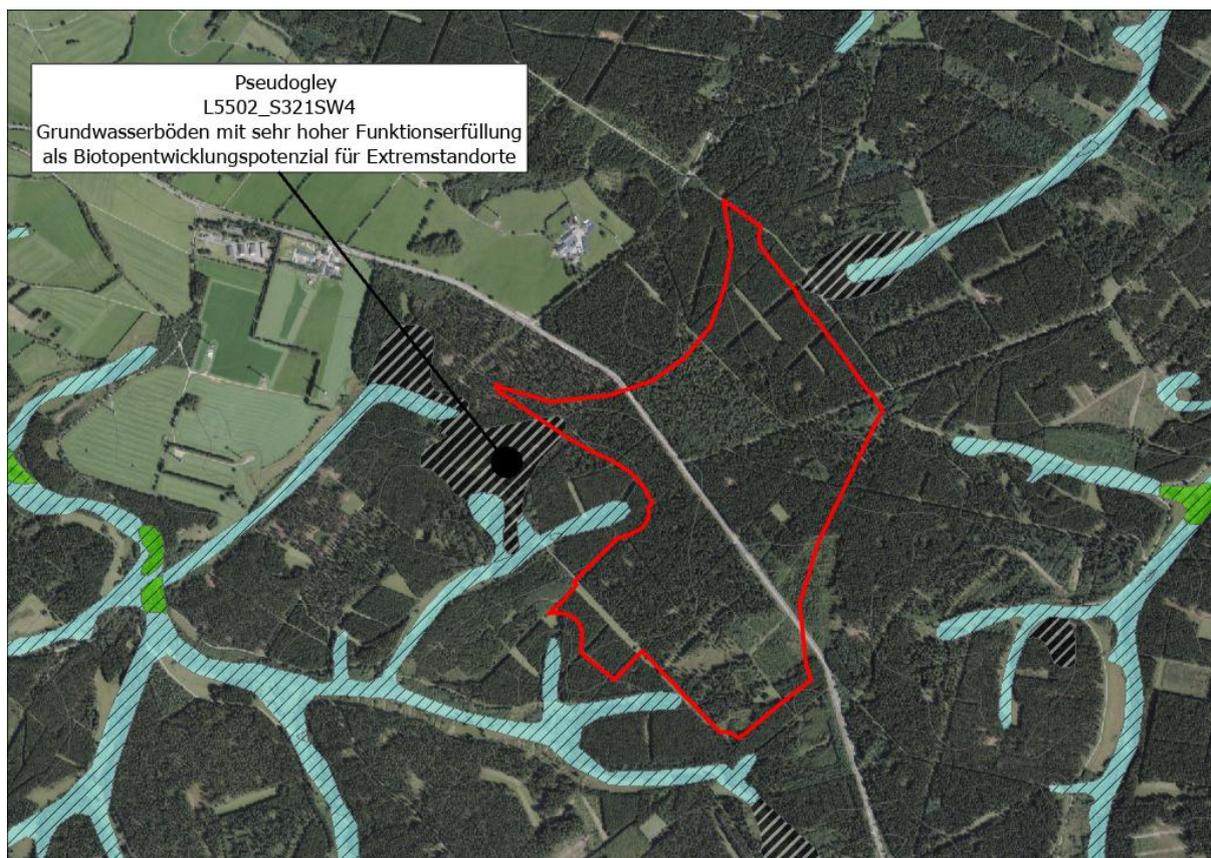


Abb. 13: Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen für die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ keine Erkenntnisse zu Altlasten oder zu altlastverdächtigen Flächen vor. Auch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen im Bereich der Städte-region Aachen sind kein Flächen verzeichnet.

Der Geologische Dienst NRW weist auf das Vorhandensein des Geotops GK-5403-090 (Moore und Periglazialstrukturen südlich Forsthaus Rothe Kreuz) hin. Es handelt sich um ein gut ausgebildetes Niedermoor in einer leichten Senke. Als Schutzziel wird eine großflächige Kombination aus Sumpf-, Anmoor- und Niedermoorbereichen angestrebt. Das Moor soll sich ungestört weiter entwickeln können und ggf. als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auf ein Befahren mit schweren Maschinen ist zu verzichten.

Der Geologische Dienst empfiehlt, den Geotop sowohl bei der Planung als auch der Errichtung von WEA zu berücksichtigen.

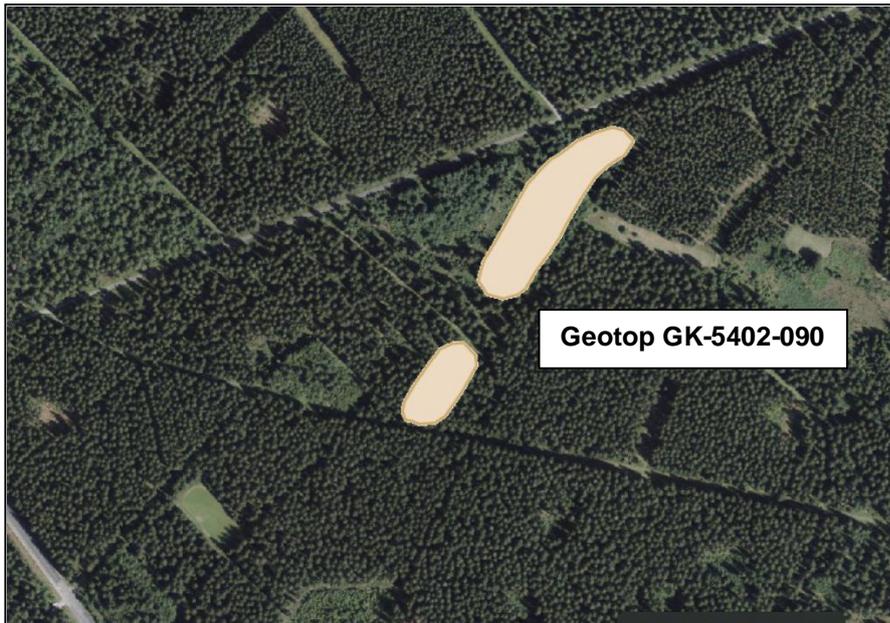


Abb. 14: Auszug GK 50, Geotope (Geologischer Dienst NRW).

Das Plangebiet hat eine **mittlere Bedeutung** für das Schutzgut Boden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Überbauung und Neuversiegelung von natürlichem, teilweise schutzwürdigem Boden. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden punktuell Bodenflächen durch Versiegelung im Bereich der Maststandorte in Anspruch genommen. Weiterhin kommt es zur unvermeidbaren Teilversiegelungen bzw. Befestigung für die Anlage von Kranstellflächen, sonstigen Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung.

Die dauerhafte Inanspruchnahme beträgt dabei ca. 3.300 m² je WEA, die temporäre baubedingte ca. 10.000 m² Boden je WEA (Schätzwerte).

Der natürlich gewachsene Boden wird durch Versiegelung im Eingriffsbereich nachhaltig gestört. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie die Regler- und Pufferfunktion sowie die Funktion der natürlichen Wasserspeicherung und -versickerung und die natürliche Bodenfruchtbarkeit gehen verloren. Durch eine potenzielle Geländeprofilierung oder andere baubedingte Erdarbeiten kommt es darüber hinaus zu Veränderungen der natürlichen Bodenschichten, welche die natürlichen Bodeneigenschaften beeinträchtigen.

Die dauerhafte Versiegelung des Bodens sowie die temporäre Beeinträchtigung von schutzwürdigem Boden ist als erheblich einzustufen. Die temporäre Beeinträchtigung von nicht schutzwürdigem Boden ist nicht erheblich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Boden sind durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau insgesamt **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Das Gebiet ist dem Grundwasserkörper DEGB_DENW_282_13 „Linksrheinisches Schiefergebirge“ zuzuordnen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut eingeschätzt. (ELWAS-WEB).

Laut der „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1980“ liegt die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgestein des Kambriums bis Quartär. Die Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW zeigt das Gemeindegebiet als Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung mit Vorkommen von Grundwasserstauern der Locker- und Festgesteine. Das Eindringen von Verschmutzung wird weitgehend behindert.

Das Plangebiet hat eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für das Schutzgut Grundwasser.

Oberflächengewässer

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung weist keine Oberflächengewässer auf. Lediglich ein namenloser Nebensiefen des Wermessief ragt von Südwesten geringfügig in den Planbereich hinein.

Es wird der im § 38 Abs. 3 WHG festgelegte Abstand von mindestens 5 m zwischen einer WEA und einem Gewässer eingehalten. Weitere Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Das Plangebiet hat somit eine **geringe Bedeutung** für das Schutzgut Oberflächengewässer.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Bereichs mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG). Weiterhin befindet sie sich innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III (vgl. Abb. 15).

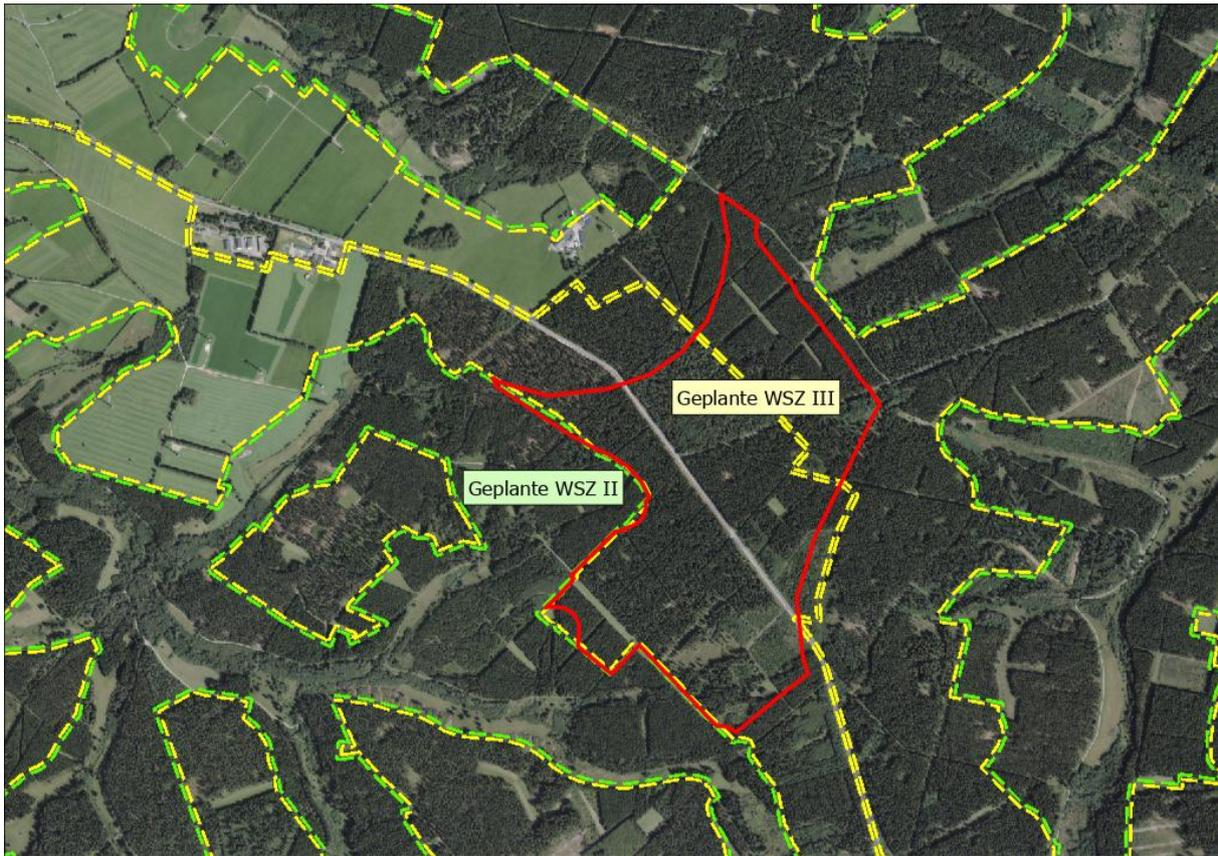


Abb. 15: Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutz-zonen. (grüne Strichlinie = WSZ II, gelbe Strichlinie = WSZ III)

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt nicht innerhalb eines Überschwem-mungsgebietes.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht eine Überbauung und Neuversiege-lung von Flächen. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Mit ei-ner Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes ist aufgrund der punktuellen Versiegelungen beim Bau einer WEA nicht zu rechnen.

Punktuelle Versiegelungen im Rahmen von Windenergieanlagen sind für das Grundwasser unerheblich.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein hydrologi-sches Gutachten zu erstellen, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen WEA in Trinkwasserschutzzone III betrieben werden können.

Unter Berücksichtigung von fachgerechten Vorsorgemaßnahmen für den Fall einer Havarie können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Vorsorgemaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konzipiert.

Zu Oberflächengewässern wird ausreichend Abstand gehalten, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein zu entsorgendes Schmutz- oder Niederschlagswasser an.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Wasser kommt es durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau **zu unerheblichen Umweltauswirkungen**.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die mittlere Lufttemperatur im Jahresdurchschnitt liegt im Vorhabenbereich bei 9 bis 10°C. Im Januar beträgt die mittlere Temperatur von 0 bis 2 °C, im Juli 16 bis 18 °C. Kennzeichnend ist ein mäßig kühles Klima mit ca. 1.300 bis 1.500 mm Jahresniederschlag. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

Im Folgenden werden Daten des Klimaatlas NRW innerhalb des Vorhabenbereichs betrachtet. Der Vorhabenbereich wird dem Klimatop „Waldklima“ zugeordnet. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen. Von dem Vorhabenbereich geht eine hohe thermische Ausgleichsfunktion aus.

Angaben zu Luftleitbahnen oder Kaltlufteinzugsgebieten finden sich im Klimaatlas NRW für den Vorhabenbereich nicht.

Keine der Flächen befindet sich in einem Klimawandelvorsorgebereich.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 07.10.2024).

Aufgrund der Lage innerhalb des gering besiedelten Raumes einerseits, aber überwiegend Waldklima mit einer mittleren bis hohen Ausgleichsfunktion andererseits, hat die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung eine **mittlere Bedeutung** gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Luftqualität.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht eine Zunahme versiegelter und befestigter Fläche. Zudem kommt es zum Verlust von Waldfläche als wichtiger klimaökologischer Ausgleichsraum. Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft.

Die Versiegelung nimmt allerdings einen geringen Anteil der gesamten Waldfläche ein. Lokalklimatische negative Veränderungen des typischen Waldklimas sind dadurch nicht zu erwarten. Da die Versiegelung durch Windenergieanlagen punktuell stattfindet, sind die o.g. negativen Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

Von Windenergieanlagen gehen positive Effekte auf das Schutzgut Klima / Luft und damit auch auf andere Schutzgüter (Biotop, Wasser) aus. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind ein Baustein der Energiewende, die u.a. die Verringerung des klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes bei der Verbrennung von fossilen Brennstoffen zum Ziel hat. Insofern leisten Windenergieanlagen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft sind durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau **unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutz.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Vorhabenbereich zählt zur Naturräumlichen Haupteinheiten (NHE) NR-282 - Rureifel. Es handelt sich um die NHE Nr. 276 Kalkeifel, Nr. 281 Westliche Hocheifel und Nr. 282 Rureifel. Die Rureifel ist Teil der Eifel und somit des Rheinischen Schiefergebirges (submontanes bis montanes Paläozoisches Bergland). Die Raumeinheit umfasst große Hochflächenbereiche, die durch bis zu 200 m tief eingeschnittene Täler, u.a. das der namensgebenden Rur, gegliedert werden. Die Hochflächen weisen eine deutliche nach Norden gerichtete Abdachung auf (gesamter Geländeabfall von ca. 680 m auf 200 m) (GEOPORTAL NRW 2024).

Für das Land NRW liegt eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung vor. Danach wird das Plangebiet der Landschaftsbildeinheit LBE-V-006-W3 zugeordnet. Dieser Landschaftsbildeinheit wird trotz der großflächigen Nadelholzbestände eine herausragende Bedeutung (Wertstufe sehr hoch) zugeschrieben. Gem. des Katalogs der Ausschlusskriterien aus der Potenzialstudie Windenergie NRW handelt es sich somit um eine Ausschlussfläche.

Die sehr hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes steht der Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung dennoch nicht entgegen, weil es sich in der Gesamtbetrachtung um eine sehr große Landschaftsbildeinheit handelt, die explizit in diesem Bereich großflächige Nadelholzbestände und Kalamitätsflächen aufweist, die in ihrer Wertigkeit geringer zu beurteilen sind.

Der Vorhabenbereich wird von zahlreichen gut begehbaren Wegen, Wirtschaftswegen und

markierten Wanderwegen durchzogen. Er eignet sich daher in besonderem Maße für die landschaftsorientierte Erholung.

In der Waldfunktionskarte NRW ist die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung als Erholungswald der Stufe II dargestellt.

Das Plangebiet hat insgesamt eine **hohe Bedeutung** für das Schutzgut Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die modernen Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe inklusive Rotor von 250 m erreichen können, überragen bestehende Waldbestände deutlich.

Die bereits im Umkreis von bis zu 3.000 m vorhandenen Windparks bei Monschau-Höfen, Monschau-Alzen und Schleiden-Schöneseiffen müssen als visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes angesehen werden.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe gelten gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW als nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher wurde mit dem Windenergieerlass NRW 2018 ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Höhe der Ersatzgeldzahlung eingeführt (Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild, LANUV. Die Höhe des Ersatzgeldes wird anhand der Vorgaben aus dem Windenergie-Erlass NRW 2018 ermittelt. Dies wird im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als besonders erheblich einzustufen.

Mit der Darstellung einer Fläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau geht eine vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Zunahme von Schallemissionen einher. Auch betriebsbedingt kommt es zu kleinräumigen, zeitlich begrenzten Einschränkungen der Erholungsfunktion. Grundsätzlich geht die Erholungseignung mit der Errichtung von WEA jedoch nicht verloren, sondern wird in Teilbereichen im unmittelbaren WEA-Umfeld in Abhängigkeit von den Rotorbewegungen eingeschränkt. Als Bewertungsmaßstab wird die sog. 50 dB(A)-Linie herangezogen (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT, 1980). Der Erholungssuchende könnte sich von den Rotorgeräuschen gestört fühlen. Bei Werten unterhalb von 50 dB(A) ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Störung des Landschaftserlebnisses kommt. In einem Umkreis größer als 200 m ist i.d.R. nicht mit einer Überschreitung des Wertes zu rechnen.

Für die Erholungsnutzung sind punktuell erhebliche Auswirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild sind durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau **besonders erhebliche Umwelt-**

auswirkungen zu erwarten. Bezüglich der Erholungseignung sind **punktuell erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 97. Änderung des FNP der Stadt Monschau die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Die im Flächennutzungsplan darzustellenden „Fläche für die Windenergienutzung“ weist einen Mindestabstand von 500 m zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden auf dem „Eschenhof“ auf. Der Bratherhof befindet sich in einer Entfernung von ca. 690 m. Bei der beabsichtigten Anwendung der Rotor-out-Regelung und einem angenommenen Rotordurchmesser von 86 m beträgt der Abstand zwischen der Emissionsquelle und dem nächstgelegenen Wohnhaus 414 m.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung hat aufgrund der o.g. Abstände eine **mittlere bis hohe Bedeutung** für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt zu Schallimmissionen, die insbesondere für den Menschen nachteilig sein können.

Die Frage zur Beeinträchtigung des Menschen aufgrund von Schallimmissionen durch die WEA kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden. Folgende Immissionsrichtwerte sind jedoch zu beachten:

Tab. 5: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietseinstufung	tags	nachts
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort für den Schall ist der Eschenhof in Höfen, nördlich der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung. An diesem Immissionsort wird der Immissionsrichtwert durch die bestehende schalltechnische Vorbelastung der Bestandsanlagen bereits ausgeschöpft, sodass nach erster Einschätzung geplante Anlagen insbesondere im nördlichen Teil der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung den Immissionsrichtwert maßgeblich unterschreiten müssten, ohne eine nächtliche Drosslung oder gar Abschaltung zu erfahren. Tagsüber können nach erster Einschätzung geplante Anlagen in der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung ohne Einschränkungen betrieben werden.

Nach Konkretisierung der WEA-Standorte in der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung wird für die Antragsunterlagen nach BImSchG ein schalltechnisches Gutachten als Lärmschutznachweis erstellt, in dem die Schallberechnung für die relevanten Immissionsorte durchgeführt wird. Mit diesem Nachweis wird ermittelt, an welcher Anlage Abschaltungen und/oder Drosselungen vorgenommen werden müssen.

Die Frage zur Beeinträchtigung des Menschen aufgrund von Schattenwurf durch die Rotorblätter kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz gibt Hinweise darauf, ab wann periodischer Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen werden muss. Dies ist der Fall, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt“ (SMUL, 2002).

Die nächstgelegenen Immissionsorte, an denen eine durch Schattenwurf relevante Beschattung auftreten kann, liegen nördlich der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung (Brather Hof, Eschenhof und Forsthaus Rothe Kreuz). Weitere Siedlungsflächen oder andere Immissionsorte wären nach erster Einschätzung nicht durch Schattenwurf betroffen. Das Forsthaus Rothe Kreuz liegt nach erster Einschätzung knapp außerhalb eines anzunehmenden Beschattungsbereiches, so dass für diesen Immissionsort mit null Stunden Beschattungsdauer im Jahr gerechnet wird.

Darüber hinaus sind zahlreiche Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Man muss davon ausgehen, dass die zulässigen Richtwerte für die Beschattungsdauern (max. 8 h/a und max. 30 min/d) an den Immissionsorten durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft sind. Daher muss voraussichtlich durch Abschaltmaßnahmen die Zusatzbelastung auf null reduziert werden.

Nach Konkretisierung der WEA-Standorte in der zukünftig ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung wird für die Antragsunterlagen nach BImSchG ein Schattenwurfgutachten erstellt, in dem die Schattenberechnung für die relevanten Immissionsorte durchgeführt wird. Bei Überschreitungen der angesetzten Richtwerte wird empfohlen, die entsprechenden Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Richtwerte bezüglich des Schattenwurfs durch Windenergieanlagen an den relevanten Immissionsorten eingehalten.

Auch die sog. optisch bedrängende Wirkung kann zu Beeinträchtigungen des Menschen führen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist bei Einhaltung eines Abstandes von mehr als der 2-

fachen Höhe des Mastmittelfußes bis zum Immissionspunkt in der Regel davon auszugehen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Menschen kommt.

Aufgrund des gewählten Abstands von mindestens 500 m zum nächsten Wohngebäude kann eine optisch bedrängende Wirkung voraussichtlich nicht eintreten. Die abschließende Prüfung bleibt dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Infraschall ruft für den Menschen keine Beeinträchtigungen hervor. Unterhalb der sog. Wahrnehmungsschwelle führt er nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit (vgl. Urteil OVG NRW vom 29.03.2023 (Az. 22 B 176/23)).

Das Vorhandensein von Kampfmittelresten innerhalb der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bevölkerung und der bauausführenden Personen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Schutzkonzept erarbeitet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sind nach heutigem Kenntnisstand **unerhebliche Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden. Eine konkrete Beurteilung des Schallschutzes und des Schattenwurfes erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Unter sonstigen Sachgütern versteht man natürliche oder vom Menschen gemachte Güter (z. B. Gebäude aller Art, Hochspannungsleitungen, prägende Einzelbäume, Brücken oder Gebäude und Geräte etc.), Produktionsflächen (z.B. landwirtschaftlich oder forstlich genutzte Flächen) sowie materielle Sachgüter (z.B. in Form von Rohstoffen) die für den Einzelnen oder für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

Der Vorhabenbereich ist fast ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt, d.h., er enthält Flächen für die forstwirtschaftliche Produktion. Diese forstwirtschaftliche Produktion kann im weitaus überwiegenden Teil des Vorhabenbereichs weiter betrieben werden.

Weitere, vom Menschen gemachte oder materielle Güter von gesellschaftlicher Bedeutung sind im Vorhabenbereich nicht anzutreffen.

Weiterhin stellen der Schutz und die Erhaltung der Kulturlandschaft einen wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. Zu diesem Zweck werden für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften mit ihren naturräumlichen Bedingungen, ihrer geschichtlichen Entwick-

lung und ihren charakterbestimmenden Merkmalen beschrieben.

Der Vorhabenbereich liegt weder innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft noch innerhalb einer bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

Das Plangebiet hat eine **geringe Bedeutung** für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von der 97. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weist darauf hin, dass sich im südlichen Bereich der zukünftigen „Fläche für die Windenergienutzung“ ein Bodendenkmal befindet, das bei den Planungen auszusparen ist. Es handelt sich um das Bodendenkmal VBD 0001. Dieser Bereich ist bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auszusparen.

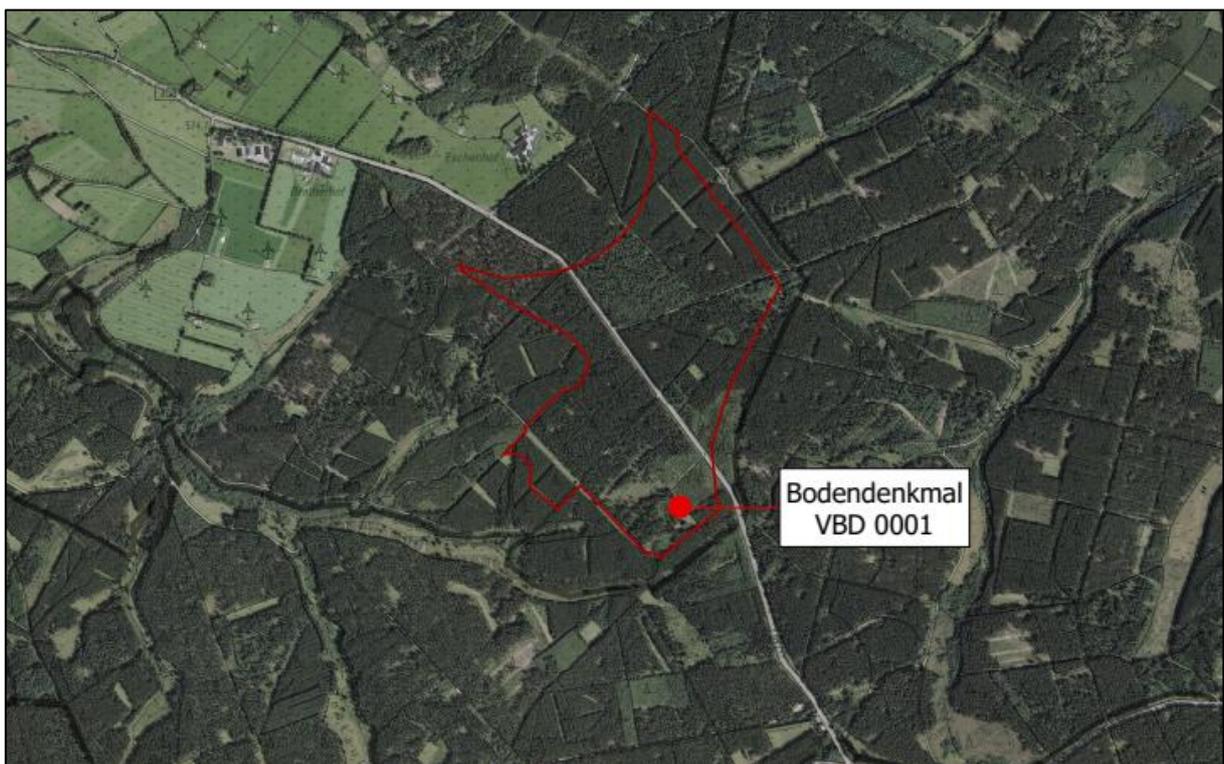


Abb. 16: Bodendenkmal VBD 0001

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen (Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim) unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau ist **keine Betroffenheit** des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter erkennbar.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau zu besonders erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ führt. Erheblichen Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“, „Boden“ und punktuell für das Schutzgut „Erholungsnutzung“ prognostiziert.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den unerheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es grundsätzlich aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 6: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für 97. Änderung des FNP der Stadt Monschau

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Fläche	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Boden	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering bis mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Wasser (OF)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Landschaftsbild	hoch	besonders erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Erholungsnutzung (freie Landschaft)	mittel bis hoch	(punktuell) erhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Lärm	mittel bis hoch	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	hoch	unerhebliche Umweltauswirkungen	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	keine Betroffenheit	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Der Siedlungsabstand der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung beträgt unter Berücksichtigung der sog. Rotor-out-Regelung bei einem angenommenen Rotorradius von 86 m mind. 414 m.

Die geplante Nutzung weist keine besonderen Anfälligkeiten gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen auf. Windenergieanlagen verfügen über anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen. Diese werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt zu Schallimmissionen, die insbesondere für den Menschen nachteilig sein können.

Die Frage zur Beeinträchtigung des Menschen aufgrund von Schallimmissionen durch die WEA kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden. Bei den vorgegebenen Schutzabständen zu Siedlungsflächen oder ggf. noch zu ermittelnden Abschaltzeiten ist jedoch davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.

Folgende Immissionsrichtwerte sind maßgeblich:

Tab. 7: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietseinstufung	tags	nachts
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Eine konkrete Beurteilung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 07.10.2024).

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist für die hier ausgewiesene Nutzung nicht relevant.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN / SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Nutzflächen für die Windenergie als erneuerbare Energie.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden Techniken und Stoffe nicht beschrieben. Eine diesbezügliche Beurteilung der Planung erfolgt im entsprechenden Genehmigungsverfahren.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche wurde bereits in der Standortuntersuchung „Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ (VDH, 2015) als für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignete Fläche identifiziert. Im Abwägungsprozess wurden die Flächen H1, H2 und H3, die zusammen nahezu deckungsgleich mit der jetzt geplanten Fläche für die Windenergienutzung sind, jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Ein weiterer Ausschlussgrund für die Fläche H3 war ihre geringe Flächengröße. Dieses Ausschlusskriterium fällt nunmehr fort, da die Flächen H1, H2 und H3 gemeinsam betrachtet werden.

In Bezug auf die 2015 angeführten artenschutzrechtlichen Konflikte ist festzustellen, dass in Vorbereitung auf ein immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren umfangreiche faunistische Untersuchungen insbesondere auch zum Schwarzstorch durchgeführt wurden. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse und Recht-

sprechung kein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht, der zum Ausschluss der geplanten Fläche für die Windenergienutzung führt. Der Schwarzstorchhorst im Nationalpark Eifel (Giersbachsystem an der Dreiborner Hochfläche, für den im Jahr 2016 im Wesentlichen artenschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Barriereeffekte bzw. Auswirkungen auf Nahungshabitats) gesehen wurden, lag über 6 km von der aktuellen Planung entfernt. Vor diesem Hintergrund wäre dieser damals existierend Horst aktuell nicht mehr zu betrachten (vgl. Anlage).

Insofern kann zusammenfassend festgestellt werden, dass es sich bei der geplanten „Fläche für die Windenergienutzung“ um eine für diesen Zweck geeignete Fläche handelt.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in die geplante Fläche für die Windenergienutzung hineinreichen, sind nicht bekannt.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Stadt Monschau zuständig. Diese benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 97. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Fläche für die Windenergienutzung können erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkreter Planungen festgelegt werden.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNNTNISSE

Die Nutzungsstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im November 2023 erfasst. Zudem erfolgte die Auswertung von Luftbildern.

Im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz wurden für den Vorhabenbereich und die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) definierten artspezifischen Untersuchungsräume umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Darüber hinaus liegen Informationen zu windenergiesensiblen Arten seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen vor.

Die Erkenntnisse der Untersuchungen wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Darüber hinaus wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für Nordrhein-Westfalen liegt eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung mit Planungsempfehlung vor.

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete etc.) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden daher weitere Spezialgutachten erstellt.

Folgende Aspekte werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren u.a. konkretisiert:

- Beurteilung von Schallimmissionen und Schattenwurf
- Behörden-Abfrage zu bekannten Bodenbelastungen
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Maßnahmenentwicklung

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau beurteilt.

Im Landesentwicklungsplan ist die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung im „Höfener Wald Süd“ als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt. Überlagert wird die Darstellung von „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ durch „Gebiet für den Schutz des Wassers“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016). Im Regionalplan ist neben dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Stadtgebietes von Monschau das Plangebiet als Waldbereich dargestellt. Überlagert wird der Waldbereich durch die Funktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Mittlerweile liegt der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ vor, der noch 2025 in Kraft treten soll. Die Grundsätze und Ziele dieses Entwurfs sind zu beachten.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, eine bisher als Wald dargestellt Fläche zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ darzustellen.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans 6 „Monschau“ der Städteregion Aachen.

Innerhalb der geplanten Fläche für die Windenergienutzung liegen keine Naturschutzgebiete, keine FFH-Gebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan, keine Naturdenkmale, keine Nationalparke und keine nationalen Naturmonumente vor. Der Abstand zwischen Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und dem Nationalpark Eifel beträgt 75 m.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-K-5403-030).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Flächen des Biotopkatasters NRW.

Aufgrund der Anwendung der Rotor-out-Regelung kann es bei derzeit gängigen Spezifikationen von WEA mit Rotordurchmessern von über 170 m zum Überstreichen des Rotors von Schutzgebieten kommen.

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP liegt weder innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft noch innerhalb einer bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Bereichs mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG). Weiterhin befindet sie sich innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen für die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung keine Erkenntnisse zu Altlasten vor.

Zur Prognose und Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) sowie § 45b BNatSchG umfangreiche faunistische Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten werden.

Mit der Realisierung der Planung kommt es voraussichtlich zu **besonders erheblichen** Auswirkungen für das Schutzgut

- „Landschaft - Landschaftsbild“

aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen.

Für die Schutzgüter

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Boden“
- „Landschaft - Erholungsnutzung“

sind **erhebliche Auswirkungen** zu erwarten, da Biotope mit Gehölzen bis zu starken Baumholzes sowie schutzwürdige Böden beeinträchtigt werden. Die Erholungsnutzung in der freien Landschaft wird durch betriebsbedingte Geräuschemissionen punktuell erheblich beeinträchtigt.

Bei den betrachteten Schutzgütern

- „Fläche“
- „Wasser“
- „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“

kommt es nicht zu Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsgrenze überschreiten. Dadurch sind nur **unerhebliche Auswirkungen** zu erwarten.

Das Schutzgut

- „Kulturgüter und Sachgüter“

ist nicht betroffen.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Umwelt-

auswirkungen für die untersuchten Umweltschutzgüter.

Unter Berücksichtigung des § 2 EEG ist zusammenfassend festzustellen, dass es sich bei der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung um eine für diesen Zweck geeignete Fläche handelt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Monschau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Aufgestellt:

Waldbröl, den 28.05.2025



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Aufgestellt:

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2017: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2016: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, textliche und zeichnerische Darstellung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2021: Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplanes Region Köln, Entwurf

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2023: Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022

ECODA, 2025: Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP- Stufe II) für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II“ (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)

ECODA, 2025: Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21.07.2014, zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Die Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 - dritte Auflage

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GEOPORTAL NRW, 2022: Naturräumliche Haupteinheiten

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2024: Begründung gem. § 2 a Baugesetzbuch (BauBG) zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie Höfener Wald Süd – Teil 1: Allgemeiner Teil. Stand: 04. Oktober 2024, Waldbröl

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2023: Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht 142

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2022: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ, 2022: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT, 1980: Entwicklung einer vergleichbaren Methodik zur ökologischen Beurteilung von Bundesfernstraßen auf allen Planungsebenen. Forschungsbericht 98 066/85 im Auftrag des BMV (Hrsg.), Bonn

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2024: Landesentwicklungsplan NRW

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2023: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für die erneuerbaren Energien (Synopsis der eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung)

STÄDTEREGION AACHEN, 2005: Landschaftsplan VI Monschau

VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015: Standortuntersuchung – Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie Stadt Monschau (4. Nachtrag)

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
https://www.uvo.nrw.de	07.10.2024
http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos	30.09.2024
http://www.elwasweb.nrw.de	07.10.2024
https://www.klimaatlas.nrw.de/	30.09.2024
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	30.09.2024
https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte	07.10.2024
https://www.kuladig.de/Karte#	30.09.2024
https://www.geoportal.nrw/?activetab=map	07.10.2024